

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
Z.11 0502/93-Pr.2/84

II-1851 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode  
1984 08 23

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

844/AB  
1984-08-24  
zu 848/J

Parlament  
1017      W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Genossen vom 28. Juni 1984, Nr. 848/J, betreffend die Einfuhr von Erzeugnissen der Brutalitäts- und Pornographieszene nach Österreich, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Seit Anwendung der neuen DAZ/Pornographiegesetz haben die Zollämter in 44 Fällen die örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden über den Verdacht einer Gesetzwidrigkeit nach dem Pornographiegesetz informiert.

Zu 2):

Der Verdacht wurde in 28 Fällen innerhalb von fünf Werktagen bestätigt.

Zu 3):

Die Einfuhrabfertigung von von den Zollämtern beanstandeten Sendungen erfolgte in 13 Fällen; in 3 Fällen kam es zu Rücksendungen.

Zu 4):

Durch Ergänzung der DAZ/Pornographiegesetz mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Juni 1984, GZ. VB-620/36-III/3/84, wurde bereits die Unterscheidung zwischen "harter" und "nicht harter" Pornographie beseitigt. Die Regelung in der DAZ/Pornographiegesetz, wonach in Verdachtsfällen die Abfertigung dann vorzunehmen ist, wenn innerhalb von fünf Werktagen keine Verständigung von seiten der Sicherheitsbehörde (bzw. Staatsanwaltschaft oder Gericht) über einen Beschlagnahmebeschluß vorliegt, ist auf

- 2 -

Wunsch des Bundesministeriums für Justiz aufgrund der Judikatur des Obersten Gerichtshofes im Hinblick auf das Mediengesetz erfolgt. Eine Änderung kann nur im Einvernehmen mit diesem Ressort vorgenommen werden, weil die Vollziehung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 97/1950 nicht dem Bundesministerium für Finanzen obliegt. Die Entwicklung auf diesem Gebiet wird vom Bundesministerium für Finanzen jedoch im Auge behalten werden.

Prinzipschluß